

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 20. Februar 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Polizeiverordnung.

betreffend das Borrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Döbeln folgendes verordnet.

§ 1. Borräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — auf sammeln (vergleiche § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern, Schenkenmarrn und dergl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zufindung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Abfindungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnäher, (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge), Leder und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannsfeilhauer dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begeherte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbsscheins § 5 Abs. 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheins anstelle der Vorgeigung bzw. Ablieferung eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zufindung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf ob der Ort der Abfindung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Abs. 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name Stand und Wohnort des Käufers, einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzuliefern. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unweilich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen. Revolver, Pistolen und sonstige Schusswaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdnäher, Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannsfeilhauer dürfen nur solche Personen mit sich führen oder in Massenquartieren (Arbeiterkasernen) unterbringen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5 Abs. 2) erteilt worden ist und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Der Waffenerwerbsschein, dessen Gültigkeit auf die Dauer eines Monats beschränkt ist, wird nur erteilt, wenn der Nachsuchende das Bedürfnis zum Erwerb einer der im § 3 genannten Waffen nachweist.

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheins erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk. Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnorts; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Ortspolizeibehörde des Wohnorts hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenerwerbsschein wird auf rotem Papier, der Waffenschein auf starkem blauen Papier nach den unten abgedruckten Mustern ausgestellt.

Die Erteilung beider Scheine erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheins widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgestellt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Waffenerwerbsschein und Waffenschein dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden. Im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Verfallensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 einschließlich finden insoweit keine Anwendung auf Beamte als sie zum Tragen von Waffen in amtlicher Eigenschaft befugt sind, ebensowenig auf Mitglieder von Vereinen, als ihnen die Befugnis zum Tragen von Waffen bewohnt.

Der Transport von Waffen innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 bis § 7) sofern die Waffen in geschlossener Verpackung transportiert und von den Empfängern in deren Gewerbebetrieb empfangen werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Dieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Köhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlussabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird meine Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt Seite 386) aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1914.

Der Regierungspräsident. v o n S c h w e r i n.

Ia. VI 4 69. 1. Ang.

Waffenschein.

(Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk).

Nr.

De (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein (Angabe der Waffe) mit sich zu führen in einem Massenquartier unterzubringen.*

..... (Ort), den (Datum)

Der Amtsvorsteher.

Die Polizeiverwaltung.

Die Kgl. Polizeidirektion.

(L. S.)

*) Nichtunterweises ist durchzuführen.

Muster für einen Waffenerwerbsschein.

Waffenerwerbsschein.

Gültig bis

De (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, ein (Angabe der Waffe) zu erwerben.

..... (Ort), den (Datum)

Der Amtsvorsteher.

Die Polizeiverwaltung.

Die Kgl. Polizeidirektion.

(L. S.)

Im Dominium Klein Pluschnik, Kreis Gleiwitz ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher folgende Anordnung erlassen:

Biehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. B. S. 515) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Gemeinde- und Gutsbezirke Groß Pluschnik, Blottnik, Centawa und Warmuntowitz bilden ein Beobachtungsgebiet.

Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von nachstehenden Ausnahmefällen, nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet, sowie das Aufreiben von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

Auf Antrag wird die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk zum Zwecke der Schlachtung unter den im § 166 Abs. 2 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 vorgeschriebenen Bedingungen von mir gestattet werden. Weitergehende Anträge bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Groß Strehlik, den 13. Februar 1914.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Sträucher und Decken und Vertilgung der Raupennester bis zum 25. März 1914 zur Vermeidung der im § 368a des Reichsstrafgesetzbuches angeordneten Strafen alsbald anzuordnen, zugleich das saubere Abtragen und Abbürsten der Bäume sowie das Betreichen derselben mit dieser stofflich zu empfehlen, und die eventuelle Bestrafung der säumigen Eigentümer Nutzungsberechtigten und Pächter herbeizuführen.

Die Ortsbehörden und die Gendarmen des Kreises werden hierdurch beauftragt, Unterlassungen der infolge des Vorstehenden ergangenen polizeilichen Anordnungen den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Groß Strehlik, den 14. Februar 1914.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar v. J. — St. 9 — betr. die vollgültige Revision der Meßgeräte und die Vorlegung der Nachweisung der in der Zeit vom 1. März v. J. bis Ende Februar v. J. vorgenommenen Revisionen bis 15. März d. J. in Erinnerung.
Groß Strehlitz, den 18. Februar 1914.

Die Ortschaft Gonschiorowitz nebst Kolonie Stephanshain ist von dem Hebammenbezirk Nr. 8 Gonschiorowitz abgetrennt und dem Hebammenbezirk Nr. 9 Himmelwitz zugeschlagen worden.

Ferner sind die Ortschaften Bierchlesch und Liebenhain von dem Hebammenbezirk Nr. 9 Himmelwitz abgezweigt und dem Hebammenbezirk Nr. 8 Gonschiorowitz, welcher fortan die amtliche Bezeichnung „Petersgrätz“ führt, zugezulesen worden.

Groß Strehlitz, den 11. Februar 1914.

Im Vorwerk Soglowef (Gutsbezirk Liffowitz) Kreis Lublinitz ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Groß Strehlitz den 16. Februar 1914.

Bestätigt die Wahl des Emil Rudoll in Annaberg zum Schöffenstellvertreter dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 14. Februar 1914.

Bestätigt die Wahl des Halbbauers Wlasmus Dlugusch in Groß Stein zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Groß Stein.

Groß Strehlitz, den 10. Februar 1914.

Bestätigt die Wahl des gräflichen Rentmeisters Habel in Stubendorf zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Stubendorf.

Groß Strehlitz, den 16. Februar 1914.

Gewählt der Gemeindevorsteher Leppich in Stubendorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Stubendorf.

Groß Strehlitz, den 16. Februar 1914.

Der königliche Landrat
von Allen
Scheimer Regierungsrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Dttmütz, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 6. Januar 1914 wird für die Gemeinde Dttmütz nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines in Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lätiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{100}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, (§ 6) so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- oder anderer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumsüberwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (Vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Kaiser anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Klaffen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen a. f. w. (§ 5 Abs. 1 d. - g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelte wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschulbung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelverleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert verwendet werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstände haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich oder protokolllarisch Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimseller mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach benutzter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahrensverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß sieht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ottmühl, den 6. Januar 1914.

L. S.

Hadziej, Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorstand.

Sojka Pal, Schöffe. Wošniša Franz, Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18² und 77¹ des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 10. Februar 1914 hierdurch genehmigt.

L. S. **Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz.**
von Uten.

Der Genehmigung des Kreisaußschusses wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — Z. M. II. 6672 — IV. 10936 — R. d. Z. IVb. 1167).
Oppeln, den 13. Februar 1914.

L. S.
Id XI 411.

Der Regierungspräsident.
Z. A.: Abegg.

Aufstellung des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1914.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruktion über das Etats-, Klassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. 3. 1892 **sofort die zweifache Aufstellung des Voranschlags für den Gemeindehaushalt für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915** unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. O. zu besorgen, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeglieder auszuliegen und demnächst der Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Hinweise auf den denselben genehmigenden Beschluß der Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeindeberechnungsakten zu nehmen und das andere bis spätestens zum 20. April d. J. hierher einzureichen.

Lehnt die Gemeinde-Versammlung bezw. Vertretung die Genehmigung des Voranschlags ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen; die von den Gemeindegliedern zu zahlenden Staatsabgaben und Feuer- und Feuerversicherungsbeiträge, überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindegemeindefasse sind aus dem Voranschlage fortzulassen. Beiträge für Kirche und Pfarre gehören nicht in den Voranschlag.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeinde-Versammlung (-Vertretung) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54 bis 58 1 c ein Beschluß darüber zu fassen, wieviel Prozent der Grund-, Gebäude- und Betriebssteuern und welcher Prozentzuschlag zu der Stauwerkseinkommensteuer bezw. zu der fingierten Einkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindeforderungen für das Rechnungsjahr 1914 zur Erhebung gelangen sollen.

Zu den Ausfertigungen dieser Beschlüsse ist das vorgegebene Druckformular zu verwenden. Die Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn die Mitglieder vorchriftsmäßig geladen (§ 104 L.-G.-O.) und in den betreffenden Sitzungen der Gemeinde-Vertretung bezw. -Versammlung die in § 106 der Landgemeindeordnung vorgezeichnete Mitgliederzahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeinde-Vertretung bezw. -Versammlung sind unter Bezeichnung von Stand, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlüssausfertigungen aufzuführen.

(Vergl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stück 10 und vom 9. 2. 1897 Stück 6).

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben herangezogen wird.

Es müssen z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer usw.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1914 ist nachzuweisen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden sollen.

Mit einem Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlags ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1896 zu fassende **Gemeinde-Beschluß** über die Ausbringung der Gemeindeabgaben in duplo mittels des vordruckten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungskurnde hierher einzureichen.

Die außerdem aufzustellende Nachweisung ist in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß sich die Angaben in Spalte 14 auf das Steuerjoll für 1914 in Spalte 15 auf das Jahr 1894/95 und in Spalte 16 auf das Jahr 1913 zu beziehen haben.

In den Voranschlag sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus veranschlagen lassen, einzutragen. Ich erwarte, daß bei der Aufstellung des Voranschlags mit der größten Sorgfalt verfahren wird und warne besonders vor dem bloßen Abschreiben des Etats des Vorjahres. Der Haushaltsplan muß stets so aufgestellt werden, daß das Eintreten eines Fehlbetrages ausgeschlossen, eher ein Ueberschuß zu erwarten ist. Es ist deshalb nötig, in dem Etat die Ausgaben nicht zu knapp zu bemessen, andererseits aber die nicht feststehenden Einnahmen nicht zu hoch zu veranschlagen.

Der Umlageverteilung ist das Steuerjoll des Rechnungsjahres 1914 zugrunde zu legen. Die Etatsaufstellung ist deshalb so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei Eingang der Veranlagungsergebnisse sofort beendet werden kann.

Da nach dem Kreis- und Provinzialabgaben-Gesetz vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) die einzelnen Gemeinden zur Ausbringung der direkten Kreissteuern verpflichtet sind, so sind diese Steuern in sämtlichen Gemein-

den des Kreises in dem Voranschlage und zwar in Einnahme bei den Gemeindesteuern in einer Summe und in Ausgabe unter besonderem Titel (An Kreissteuern) aufzuführen.

Zur Deckung der Kreissteuern ist mindestens der diesjährige Bedarf dieser Abgaben also des Rechnungsjahres 1913 — cfr. Repartition Kreisblatt Stück 19 pro 1913 — in den Voranschlag einzustellen.

Die Zuschläge zur Betriebssteuer müssen in den Beschlusssanfertigungen unter Angabe des Betriebssteuerfolls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindesteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. **Rechenfehler dürfen nicht vorkommen.**

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlusssanfertigungen dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgesetzt werden.

Der gestellte Termin (20. April) ist pünktlich innezuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgt.

Groß Strehlig, den 17. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, festzustellen und bis zum 10. März 1914 mittelst des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1913 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als Eigentümer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1913 betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufzunehmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben inaktiv waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahre ohne Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder Zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisauschusse beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.
Schema für die Nachweisung.

Zusammenstellung

der im Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk im Jahre 1913 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Zahl der Unternehmer Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

Bezirk	Betrieb	Versicherte Personen			Bemerkungen.
		Freiwillig versicherte Betriebsunternehmer	Zwangsw. versicherte Betriebsunternehmer	Zahl der durch schätzungsweise geschätzten Betriebsbeamten u. Arbeiter	
				Anderer	Zusammen Spalte 3 bis 6

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen bescheinigt
den 1914.

Stempel!

Der Gemeindevorstand.
Unterschrift.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handischeine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und seit verjünglich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell ediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftswäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4½ Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Die Einziehung des öffentlichen Fußsteiges, der auf dem Grundstück des Gärtners Georg Odynia in Sakrau beginnt und auf dem Grundstück des Gärtners Vinzent Urbaniek in Sakrau endet, ist bei mir beantragt worden.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß §§ 56 und 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, das Einsprüche dagegen bei einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Unterzeichneten als Wegepolizeibehörde anzubringen sind.

Gogolin den 16. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher. Dupla.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Eimer									
		Weizen	Kornen	Gerste	Dinkel	Erbsen	Schwaben	Linsen	Kartoffeln	Gett	Stroh	Butter	Eier												
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.								
Groß Strehlitz am 10. Februar 1914.	Vochter	17	50	15	20	14	20	13	40	25	50	26	50	46	—	4	20	7	80	24	—	2	80	4	80
	Miedbräuer	16	80	14	40	12	00	12	80	21	00	22	—	40	00	3	80	6	60	21	00	2	60	4	40

Anzeigen

Freiwillige Versteigerung!

Dienstag, den 24. Februar

werde ich im Hotel „Kaiserhof“ ca.

40 St. gut
erhaltene

Fenster

gegen baare Zahlung versteigern.

Pietz, Versteigerer.



POLACK

Fahrradrollen

besteht seit Jahren die
grossen radsportlichen
Prüfungen am besten.
Man bestehe auf
diese Marke.

Vaterländischer Frauen-Verein zu Groß Strehlitz OS. General-Versammlung

am Sonntag, den 1. März 1914 Nachmittags 5 Uhr in Schönwald's Hotel

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung pro 1913. 2. Entlassungs-Erteilung.
3. Wahl des Vorstandes.

Die Vorsitzende, Bianca von Alten.

Mauerziegeln

schon gebraucht sind stets billig in der
Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei
Wag. jeder Station abzugeben.

Sägespäne

geben ab

Gebr. Prankel,

Sägewerk.

Das Beste für die Hautpflege ist:

„Pfeilring“
25 Pf. pro Stück.



Lanolin-Seife
3 Stück 65 Pfg.

„Nachahmungen weisen man zurück“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Charlottenburg, Salztor 16. Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Schmiede

mit Wohnung und Gartenland

in Rosinerta als Schmiede oder Privat-
Wohnung zu vermieten. Anfragen an die

Cementfabrik Groß Strehlyk.

Strehlyk'sche

vorgütlich in Weichschaub, billig im Gebrauch. Eine Stund nur 2,60 von 100 Gramm
ab 55 Pfg. bei Mehrfach. Anfertigung von Beschriftungen, Buchstaben, etc. 16.
Verf. Polirock in Groß Strehlyk und Johann G. Fritsch in Hlitz.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Himmelwitz belegenden,
im Grundbuche von Himmelwitz Blatt Nr. 840 und 844 zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerkes und zwar:

- a. Blatt Nr. 840 auf den Namen des Zimmermanns Johann Zwior und
dessen Ehefrau Viktoria geb. Kurza in Himmelwitz als Miteigentümer je
zur Hälfte.
- b. Blatt Nr. 844 auf den Namen des Zimmermanns Johann Zwior in
Himmelwitz,

eingetragenen Grundstücke am 10. März 1914, Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr durch
das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 17 ver-
steigert werden.

I. Das Grundstück Blatt Nr. 840 Himmelwitz, bebauter Hofraum und
Hausgarten zu zawodzie, Acker, Holz Grzybnik, Kartenblatt 5 Parzellen
Nr. 572/223, Kartenblatt 10 Parzellen Nr. 111, 112 ist 59 a 72 qm
groß, zu einem jährlichen Grundsteuerertrag von 0,16 Talern und
einem jährlichen Gebäudesteuerungswert von 45 Mk. veranlagt und
in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 740 und in der Gebäude-
steuerrolle unter Nr. 223 eingetragen.

II. Das Grundstück Blatt Nr. 844 Himmelwitz, Holz pod polak, Karten-
blatt 4 Parzelle Nr. 63 ist 1 ha 90 a 50 qm groß, zu einem jährlichen
Grundsteuerertrag von 0,50 Talern veranlagt und in der Grundsteuer-
mutterrolle unter Artikel 746 eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 1913 in das Grund-
buch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlyk, den 22. 12. 13.

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 56 Suchlohna fällt der
am 26. Februar 1914 ankündende Termin weg.

Amtsgericht Groß Strehlyk, 13. 2. 1914.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des zu Colonnowska
verstorbenen Kaufmanns Karl Prizybilus ist zur Abnahme der Schlussrechnung
des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — der Schlusstermin
am 7. März 1914, Vormittags 9 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte
hier selbst, Zimmer 17, bestimmt.

Amtsgericht Groß Strehlyk, 9. Februar 1914.

Die Gemeinde-Vorstände werden ersucht die Beträge für die
ihnen zugesandten An- und Abmeldeformulare binnen 8 Tagen an die
unterzeichnete Kasse einzusenden.

Groß Strehlyk, den 17. Februar 1914.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises
Gross Strehlyk.

Georg Hübner, Gr. Strehlyk

Buchdruckerei, Papierhandlung.

Formular-Magazin für Gemeindebehörden, Schulen,

=: Amtsverwaltungen, Standesämter u. s. w. =:

empfehlte sich zur Lieferung aller benötigten Formulare nach amtlicher Vorschrift.

☛ Nicht vorrätig gehaltene Formulare werden schnellstens angefertigt oder beschafft. ☛